

## **913 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

# **Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft**

### **über die Regierungsvorlage (820 der Beilagen): Übereinkommen über die Hohe See**

Die Seerechtskonferenz, auf der 86 Staaten — darunter auch Österreich — vertreten waren, fand in Genf statt und nahm am 28. April eine Schlußakte an, die neben den Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone, den Fischfang und den Schutz der biologischen Schätze der Hohen See, den Kontinentalsockel sowie dem Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten auch das vorliegende Übereinkommen über die Hohe See enthielt. Am 29. April 1958 wurde dieses Übereinkommen in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt und in der Folge von 49 Staaten, darunter Österreich, unterzeichnet. Gemäß seinem Art. 32 bedarf es der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Nach seiner Annahme durch 22 Staaten ist das Übereinkommen am 30. September 1962 gemäß Art. 34 in Kraft getreten. Laut den bisher vorliegenden Mitteilungen des Depositars gehörten ihm mit Stand vom 1. März 1973 51 Staaten an.

Das Übereinkommen regelt insbesondere die Freiheiten auf der Hohen See, die Rechte der Binnenstaaten, die Rechtsstellung der Schiffe, stellt Regelungen hinsichtlich Zusammenstöße auf Hoher See, der Sklaverei und Seeräuberei auf und behandelt auch das Recht der Nachreile, Probleme der Verschmutzung und die Legung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen. In großen Zügen kodifiziert es bereits bestehendes Völkergewohnheitsrecht.

Das Übereinkommen hat zum Teil gesetzändernden und zum Teil gesetzesergänzenden Charakter und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Oktober 1973 in Verhandlung gezogen.

Nach Wortmeldungen des Berichterstatters und der Abgeordneten DDr. König und Troll sowie des Bundesministers für Verkehr Lanz hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens über die Hohe See zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Übereinkommens notwendig ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens über die Hohe See (820 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 24. Oktober 1973

Kammerhofer  
Berichterstatter

Glaser  
Obmannstellvertreter